

Musterfrau

Windeck, den 02.01.2018

51570 Windeck

Gemeinde Windeck  
z.H. Frau  
Rathausstraße 12

51570 Windeck

Ihr Zeichen GWW/

Ihre Abwassergebührenrechnung vom 19.12.2017, zugestellt am 23.12.2017 für den Abrechnungszeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2017 für das Grundstück Windeck- , in Höhe von 4.804,74 €  
Vorauszahlungsfestsetzung für das Jahr 2018 in Höhe von 5 X 270,- €

**Widerspruch / Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit**  
**Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

Sehr geehrte Frau ,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Abwassergebührenrechnung ein und beantrage gleichzeitig deren Nichtigkeit festzustellen. Zusätzlich beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung.

**Begründung**

1. Der Bescheid ist nichtig, da die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vorliegen. Insbesondere betreibt die Gemeinde Windeck in .....keine gewidmete Regenwasserkanalisation.  
Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden nehme ich Bezug auf die diesbezüglichen Schriftsätze der Rechtsanwaltskanzlei ..... vom 10.04.2017 und vom 07.12.2017 im Verfahren **Az. GWW.272/13 – Ba -**
  
2. Der Bescheid ist auch nichtig, weil er gleich mehrfach gegen die guten Sitten verstößt (§ 125 Abs. 2 Nr. 4 AO).

a)

Ihnen, sehr geehrter Frau ....., ist bekannt, dass Gebührenbescheide der Gemeinde Windeck für die Abwasserbeseitigung rechtswidrig sind. So haben Sie persönlich Kenntnis davon, dass die Gemeinde Windeck aufgrund entsprechender Hinweise des Verwaltungsgerichtes in Köln (Anlage 1) bis dato sämtliche für mein Grundstück ergangenen Gebührenbescheide aufgehoben hat.

Auch Sie selbst haben mit Datum vom 14.12.2015 einen solchen Gebührenbescheid aufgehoben, welchen Sie zuvor selbst erlassen hatten.

Beweis: Gebührenbescheid vom 19.11.2015 (Anlage 2)

Aufhebungsbescheid vom 14.12.2015 (Anlage 3)

Das von Ihnen verfasste und dem jetzigen Gebührenbescheid beigefügte Begleitschreiben vom 19.12.2017 "Ihr Grundstück in Windeck-....., ....." zeigt, dass Sie sich sehr umfangreich mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides befasst haben. Gleichwohl halten Sie es nicht für nötig, die Ihnen bekannten Gründe, welche gegen eine Heranziehung sprechen, zu berücksichtigen. Zu nennen sind insbesondere die fehlenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG, wie auch die vom VG Köln aufgezeigten Bedenken.

b)

Der Gebührenbescheid verstößt gegen das grundgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum:

*"Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt."* (Artikel 14 GG, Abs. 1)

Wie Sie sehr richtig in Ihrem Begleitschreiben erkannt haben, ist mein Grundstück Aspen 5 hinsichtlich des Niederschlagswassers an einem Graben angeschlossen. Bekannterweise wurde dieser Graben im Rahmen der Flurbereinigung "Halft" auf Kosten der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die Teilnehmer und ihre Rechtsnachfolger haben sich mit dem entschädigungslosen Landabzug und zusätzlichen Geldleistungen das dauerhafte Recht erworben, die im Wege- und Gewässerplan aufgeführten Gewässer, wozu auch der von Ihnen beschriebene Wegeseitenraben gehört, nutzen zu dürfen. Mit Ihrem Gebührenbescheid über Niederschlagswasser machen Sie mir dieses Recht streitig und greifen so in mein Eigentum ein.

Entsprechend ist Artikel 14 GG, Abs. 3 einschlägig, wo es da heißt:

*"Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."*

Wollen Sie das Grundgesetz beachten und sich nicht eines Eigentumsdeliktes schuldig machen, sind Sie gezwungen, den Gebührenbescheid aufzuheben.

c)

In seiner Sitzung vom 19.03 2014 hat sich der Betriebsausschuss mit der Verwendung nicht geeichter Wasserzähler befasst. 40 solcher Zähler seien schon ausgetauscht worden, berichtete die Betriebsleiterin (Anlage 4). Nachweislich waren bis ins Jahr 2016 nicht geeichte Wasserzähler im Einsatz. Dies bedeutet, dass in dem hier in Rede stehenden Abrechnungszeitraum die Schmutzwassergebühr unter Anderem auf der Basis nicht geeichter Wasserzähler kalkuliert wurde. Dazu kommt die Heranziehung zu Schmutzwassergebühren, ebenfalls auf Grundlage nicht geeichter Wasserzähler. Anzumerken ist, dass die Wasserverbrauchsmengen durch die Gemeindewerke Windeck erfasst werden.

Wer nicht geeichte Messgeräte verwendet, begeht gem. § 60 Abs. 2 MessEG eine Ordnungswidrigkeit die mit bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Es dürfte interessant werden, was das VG Köln dazu sagt.

d)

Nach wie vor verfügt die Gemeinde Windeck nicht über eine verursachergerechte Gebührenkalkulation.

So wurde 2015 der Gemeindehaushalt auf Kosten der Abwassergebührenzahler in der Weise entlastet, indem der von der Gemeinde zu tragende Kostenanteil für die Straßenentwässerung pauschal reduziert wurde. Berechnungen über die tatsächlich einleitenden Flächen der Straßen wurden nicht angestellt. Folge war eine drastische Erhöhung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,10 € auf 1,46 €.

Auf Antrag der SPD-Ratsfraktion wurde zur gleichen Zeit beschlossen, dass die gesamte Abwassergebührenhilfe des Landes NRW allein zur Senkung der Schmutzwassergebühren verwendet wird. Die "Niederschlagswasserkunden" gehen nicht nur leer aus, sondern subventionieren mit den überhöhten Niederschlagswassergebühren auch noch die "Schmutzwasserkunden". Dabei werden seitens der Gemeinde Windeck gegenüber dem Fördergeldgeber nicht nur die Schmutz-, sondern auch die Niederschlagswassergebühren in Höhe von insgesamt 8,85 € in Ansatz gebracht (Anlage 5).

Profiteure dieser Regelung sind in erster Linie Amtsträger, wie z.B. die .....in, aber auch Ratsmitglieder der Gemeinde Windeck. Seit Jahren ist (gerichts-) bekannt, dass die Grundstücke dieses Personenkreises überwiegend nicht gebührenpflichtig an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

Diese Art der Vorteilsnahme dürfte sicherlich auch das VG Köln interessieren.

Nach alledem können Sie nicht bestreiten, dass Sie, Frau ....., den hier in Rede stehenden Gebührenbescheid im **Wissen seiner Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit** erlassen haben.

Nach meiner Überzeugung haben Sie sich damit im Sinne § 263 Abs. 1 und 3 Ziffer 1-4 StGB strafbar gemacht.

Bedenken Sie darüber hinaus § 63 (1) BBG bzw. §§ 36 (1) u. 47 (1) BeamtStG:

*Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*

Ich rechne mit der Aufhebung des Gebührenbescheides, bin aber auch bereit, diesen gerichtlich prüfen zu lassen. Schritte im Sinne von § 263 StGB behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen